

ZH_OBERGERICHT LE260009 vom 17. März 2026

ZH Obergericht, 2026-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE260009

FR: ZH_OBERGERICHT LE260009 du 17 mars 2026

IT: ZH_OBERGERICHT LE260009 del 17 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen seit 17. April 2025 vor Erinstanz in einem Eheschutzverfahren (Urk. 5/1 S. 1). Anlässlich der Verhandlung vom 8. September 2025 schlossen die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts für die Dauer des Eheschutzverfahrens eine Vereinbarung (Urk. 2 S. 3 E. I.7, Urk. 5/35, Prot. Vi S. 44). Gleichentags verfügte die Vorinstanz folgendermassen (Urk. 2 S. 7): "1. Die Vereinbarung der Parteien vom 8. September 2025 wird im Sinne von vorsorglichen Massnahmen – was die Kinderbelange betrifft – genehmigt und im Übrigen wird von der Vereinbarung Vor- merk genommen. Sie lautet wie folgt: "1. Betreuung Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung der Tochter wie folgt: Betreuung durch die Mutter: - an jedem Montag von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr, - an jedem Donnerstagmittag von 12.30 Uhr bis Freitagabend 18.00 Uhr. In der übrigen Zeit wird die Tochter vom Vater betreut. Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

E. 2

KESB-Entscheid Im Übrigen bleibt es beim Entscheid der KESB Bezirk Pfäffikon vom 20. Dezember 2024.

E. 3

Es sei mir für die Dauer des Verfahrens die Obhut über die Tochter zuzuteilen.

E. 4

Ich sei berechtigt zu erklären, für die Dauer des Verfahrens im Haus C. _____ 1 in D. _____ zu bleiben.

E. 5

Das Verfahren bei der KESB sei zu sistieren

E. 6

Die Kosten der Verfahren werden Herrn B. _____ (...) auferlegt." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 5/1-71). Auf die im Berufungsverfahren gemachten Ausführungen der Gesuchstellerin (Urk. 1) ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidfindung als notwendig erweist. 2. Die Parteien einigen sich im vorinstanzlichen Verfahren im Rahmen vorsorglicher Massnahmen mittels Vergleich über die Aufteilung der Kinderbetreuung sowie den Fortbestand des Entscheides der KESB Bezirk Pfäffikon vom 20. Dezember 2024 in den übrigen Punkten (Urk. 5/35). Bei Geltung der Officialmaxime, die in Kinderbelangen Anwendung findet (Art. 296 Abs. 3 ZPO, Art. 58 Abs. 2 ZPO), ist der Streitgegenstand der Parteidisposition entzogen. Eine die Kinderbelange betreffende Vereinbarung unterliegt daher stets der gerichtlichen Genehmi-

gung und wird erst mit deren Erteilung verbindlich. Das Gericht hat ein Urteil zu fällen, das sich über die Genehmigung der Vereinbarung ausspricht (ZK ZPO-Löt-

- 4 - scher/Schenk, Art. 273 N 31), was die Vorinstanz in Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Kinderbelange auch getan hat (Urk. 2 S. 6 E. II.4 und S. 7). Die Vorinstanz führte in Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung die Berufung als zulässiges Rechtsmittel auf (Urk. 2 S. 7). In nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wie sie die vorliegende darstellt, ist gegen den erstinstanzlichen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Berufung gemäss Art. 308 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung gegeben (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), weshalb vorliegend in Bezug auf die in Dispositivziffer 1.1 geregelte Aufteilung der Betreuung sowie die in Dispositivziffer 1.2 vorgenommene Anordnung betreffend den Entscheid der KESB Bezirk Pfäffikon vom 20. Dezember 2024 die Berufung das korrekte Rechtsmittel darstellt. Die von der Gesuchstellerin erhobene Beschwerde wurde daher von der Kammer als Berufung im Sinne von Art. 308 ff. ZPO entgegengenommen. Ob betreffend die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft zur Benützung (Dispositivziffer 1.3. der angefochtenen Verfügung) die Berufung gemäss Art. 308 ff. ZPO ebenfalls das korrekte Rechtsmittel darstellt oder ob die Gesuchstellerin diesbezüglich nicht bei der Vorinstanz die Revision gemäss Art. 328 ff. ZPO (ZK ZPO-Lötscher/Schenk, Art. 273 N 28-31) hätte verlangen müssen, kann vorliegend aufgrund der Ausführungen in nachfolgender Erwägung 4 offen gelassen werden. 3. Im Rechtsmittelverfahren ist einzig das Dispositiv eines Entscheides anfechtbar; lediglich dieses ist der formellen und materiellen Rechtskraft zugänglich (BGE 140 I 114 E. 2.4.2 m.w.H.). Dies schliesst es aus, im Rechtsmittelverfahren Anträge in der Sache zu stellen, welche sich nicht auf das Dispositiv des angefochtenen Entscheides beziehen. Im vorliegenden Berufungsverfahren ist demnach auf die Anträge 3 und 5 der Gesuchstellerin (Urk. 1 S. 1) nicht einzutreten, da im Dispositiv der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die Kinderbelange einzig über die Betreuungsregelung sowie die weitere Geltung des Entscheides der KESB Bezirk Pfäffikon vom 20. Dezember 2024 in den übrigen Punkten entschieden wurde (vgl. Urk. 2 S. 7 Dispositivziffern 1.1 und 1.2).

- 5 - 4. a) Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO muss die Berufung eine Begründung enthalten. Begründen im Sinne der genannten Vorschrift bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dies setzt voraus, dass die Berufungsklägerin im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfechtet, sich mit diesen argumentativ auseinandersetzt und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmittelleingabe (BGer 4A_207/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 3.3.1 m.w.H.). Es besteht keine Pflicht des Berufungsgerichts, bei ungenügender Begründung die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (BGer 4A_207/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 3.3.1 m.w.H.). Eine Nachfrist darf demnach nicht angesetzt werden, auch nicht zur Ergänzung oder Nachbesserung einer Rechtsmittelbegründung bei Laieneingaben (BGer 5A_736/2016 vom 30. März 2017 E. 4.3 m.w.H.). Es ist nicht Sache des Gerichts, prozessuale Nachlässigkeiten der Parteien auszugleichen (BGer 5A_855/2012 vom 13. Februar 2013 E. 5.4 m.w.H.). Erfüllt die Berufung grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. b)

Vorliegend unterliess es die Gesuchstellerin, sich in ihrer Rechtsmittelschrift (Urk. 1) argumentativ mit den vorinstanzlichen Erwägungen der angefochtenen Verfügung (Urk. 2 S. 4 ff. E. II) auseinanderzusetzen. Die Gesuchstellerin äusserte sich insbesondere nicht konkret zur vorinstanzlichen Erwägung, dass nach den Rückmeldungen der Beiständin und der Sozialpädagogischen Familienbegleitung und dem bisher gelebten Standard keine Indikatoren vorlägen, welche den sistierten Kontakt zur Gesuchstellerin weiterhin rechtfertigten; unter den vorliegenden Umständen scheinete daher für die Dauer des Verfahrens eine Betreuung durch die Gesuchstellerin an jedem Montag von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr und an jedem Donnerstagmittag von 12.30 Uhr bis Freitagabend 18.00 Uhr angemessen und im Sinne des Kindeswohls (Urk. 2 S. 5 f.). Eine Auseinandersetzung darüber mit wäre aber notwendig gewesen, hob die Vorinstanz doch gerade gestützt auf diese Erwägung im Umfang der von ihr genehmigten Betreuungsregelung die mit Entscheidung der KESB Bezirk Pfäffikon vom 20. Dezember 2024 angeordnete Sistierung des Kontaktrechts zwischen der Gesuchstellerin und ihrer Tochter im Sinne des Rechtsmittelantrags 2 auf. Nicht näher einzugehen ist im Berufungsverfahren auf das Vorbringen der Gesuchstellerin, sie habe die Vereinbarung um etwa 22.00 Uhr nach neun Stunden Verhandlung unter massivem Druck des Gesuchsgegners und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegner) unterschrieben (Urk. 1 S. 1): Die Sistierung des Kontaktrechts zu ihrer Tochter wurde – wie vorstehend ausgeführt – durch die von der Vorinstanz genehmigte Betreuungsregelung aufgehoben, dem Rechtsmittelantrag 2 der Gesuchstellerin demnach insoweit bereits erstinstanzlich in ihrem Sinne entsprochen, und eine vom genehmigten Betreuungsplan abweichende Regelung beantragte die Gesuchstellerin im Berufungsverfahren nicht. Ihren Antrag, sie sei berechtigt zu erklären, für die Dauer des Verfahrens im Haus C._____ 1 in D._____ zu bleiben, begründete sie in ihrer Rechtsmittelschrift nicht. Sie unterliess es im Rechtsmittelverfahren aufzuzeigen, wieso ihr und nicht dem Gesuchsgegner die eheliche Liegenschaft für die Dauer des Eheschutzverfahrens zu überlassen sei (vgl. Urk. 1). Auf die Berufung der Gesuchstellerin ist somit gesamthaft nicht einzutreten. 5. Die Prozesskosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchstellerin die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Die Entscheidunggebühren sind gestützt auf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsgegner für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchstellerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei sie im Berufungsverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 1). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.